



# Aktueller Stand zur „Gestreckte“ Gesellen- und Abschlussprüfung

Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks  
Verbandsservice Aus- und Fortbildung  
Dipl.-Ing. (FH) Martin Paul Gorchs  
Eisenacher Straße 17  
80804 München  
Telefon: +49 (89) 36085 – 0  
E-Mail: martin.gorchs@zimmerer-bayern.de

In den vergangenen Jahren haben wir immer wieder in unserem holzbau-report über die Erarbeitung, die Entwicklung sowie die wesentlichen Neuerungen zur gestreckten Gesellen- und Abschlussprüfung berichtet.

Diese Beilage soll nun über den aktuellen Stand des Verfahrens und der Vorgaben informieren.

Wichtig: Die folgenden Ausführungen beziehen sich immer auf die 3-jährige Ausbildung zum Zimmerer/Zimmerin!

## a. Grundlagen

Die „Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in der Bauwirtschaft“ wurde am 6. Juni 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Im Artikel 3 werden die Ausbauberufe geregelt, zu denen auch unser Zimmererhandwerk gehört.

Der „Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung in Ausbauberufen“ wurde von der Kultusministerkonferenz am 29. September 2023 beschlossen. Da in Bayern das Berufsgrundschuljahr (BGJ) zur Zimmerer-Ausbildung gehört, war es notwendig, diesen Rahmenlehrplan, der kein BGJ kennt, auf die Bayerischen Bedingungen anzupassen. Das erfolgte bereits im Herbst 2024 durch eine gesonderte Arbeitsgruppe beim Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) in München.

## b. In Kraft treten

Die Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Sie gilt grundsätzlich für alle Auszubildenden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Lehre beginnen. In unseren Fall heißt das: Wer ab diesem Datum in das BGJ-Zimmerer einsteigt, wird nach der neuen Verordnung ausgebildet und geprüft.

Nach wie vor ist die Frage ungeklärt, auf welchen Grundlagen die sogenannten „Anrechner“, die also auf Grund einer Hochschul-Zugangsberechtigung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung das BGJ überspringen können, ausgebildet und geprüft werden.

Der ursprünglich für die Einführung der Neuordnung vorgesehene Termin in 2024 wurde um zwei Jahre verschoben. Hintergrund war, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Unterweisungs- und Kostenpläne für die überbetriebliche Ausbildung vorgelegen hätten. Sie werden nun mit Hochdruck in besonderen Expertengruppen für alle Bauberufe und alle Ausbildungsjahre erarbeitet. Für uns Bayerische Zimmerer konnte Herr Hans Wittmann, ehemaliger Ausbildungsleiter im BTZ Ansbach, gewonnen werden.

## c. Grundlegende Neuerungen in der Ausbildungsordnung

Die Zusammenhänge, mit Hinweisen auf die einzelnen Paragraphen in der Prüfungsordnung, können Sie der Übersicht auf der letzten Seite dieser Beilage entnehmen.



## 1. Gestreckte Gesellenprüfung

Ein zentraler Punkt bei den neuen Prüfungen ist die gestreckte Gesellen- und Abschlussprüfung. Damit verbunden sind zahlreiche Änderungen in der Durchführung und Bewertung der Prüfungen.

- **Neu:** Die Prüfung besteht nun aus zwei Teilen, die zeitlich getrennt voneinander sind. Teil 1 soll am Ende des vierten Ausbildungshalbjahres, also am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Teil 2 wird am Ende der Ausbildung abgelegt. Beide Prüfungen bilden eine Einheit und müssen immer zusammen betrachtet werden.
- **Neu:** Der Teil 1 wird nun mit 40 % auf das Gesamtergebnis angerechnet. Diese Anrechnung war ein Wunsch, der immer wieder, insbesondere von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse, vorgebracht wurde. Wir sind seinerzeit in die Verhandlungen über die Höhe der Anrechnung mit 20 bis 25 % gegangen. Der Verordnungsgeber hat darauf aber keine Rücksicht genommen und die 40 % festgelegt. Eine Begründung dafür war, dass die Ausbildungszeit bei der Teil 1 Prüfung bereits zu  $\frac{3}{4}$  zurückgelegt und daher besonders zu gewichten ist.
- **Neu:** Das Ergebnis der Teil 1 Prüfung, Punkte und/oder Note, spielen zunächst keine Rolle, denn es zählt das Gesamtergebnis aus beiden Prüfungsteilen. Auch wenn eine Teil 1 Prüfung mit Null Punkten und der Note sechs abgeschlossen wurde, kann dieses ungenügende Ergebnis durch entsprechende Resultate bei der Teil 2 Prüfung ausgeglichen werden. (So zumindest die theoretische, rechnerische Möglichkeit.)
- **Neu:** Die Teil 1 Prüfung kann nicht „eigenständig“ wiederholt werden. Diese sperrige Formulierung bedeutet, dass mangelhafte (Note 5) oder ungenügende (Note 6) Leistungen bei Theorie und/oder Praxis in Teil 1 nicht durch eine Wiederholung dieser Prüfungen ausgeglichen werden können! Bitte beachten Sie hierzu auch den Punkt 2 Rückfall-Option!
- **Neu:** Die Prüfungsbereiche, die Prüfungszeiten und die jeweiligen Gewichtungen wurden

komplett neu geregelt. So umfassen die Praxisprüfungen in Teil 1 und 2 jeweils 480 Minuten, also acht Stunden. Bis dato waren es etwa vier bis fünfeinhalb Stunden. Nach Auskunft des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) ist in den acht Stunden „die Planung der Arbeitsabläufe sowie das Einrichten und Räumen der Arbeitsplätze“ enthalten, aber nicht die Pausen!

Die einzelnen Theorieteile wurden von ihrem zeitlichen Umfang her deutlich reduziert. So besteht Teil 1 nur noch aus einem Prüfungsbereich und dauert 120 Minuten. Die Theorie bei Teil 2 umfasst drei Prüfungsbereiche und ist mit  $60+120+60 = 240$  Minuten festgelegt. In Summe also 360 Minuten bzw. sechs Stunden. Das ist ein erheblich geringerer Zeitumfang als nach der alten Verordnung.

- **Neu:** Bei einer 3-jährigen Ausbildung gibt es nur noch in Teil 2 eine Wirtschafts- und Sozialkunde (WiSo) Prüfung. Hintergrund ist, dass ein Prüfungsbereich nicht zweimal abgeprüft werden darf.
- An den Regelungen für das Bestehen der gestreckten Gesellen- und Abschlussprüfung hat sich im Vergleich zur „alten“ Verordnung nichts geändert.
- Bei der Theorie des Teil 2 der gestreckten Gesellen- und Abschlussprüfung sind mündliche Ergänzungsprüfungen erlaubt, wenn ein Prüfungsbereich schlechter als mit der Note 4 bewertet wurde und das Bestehen der Prüfung dadurch möglich ist. Zur Notenverbesserung ist eine mündliche Prüfung nach wie vor nicht gestattet. Das entspricht soweit auch der alten Verordnung. Die Prüfung soll 15 Minuten dauern.
- **Neu:** Der Auszubildende hat für die mündliche Prüfung einen Antrag zu stellen. Der Prüfungsausschuss muss nicht selbstständig tätig werden. Es macht aber durchaus Sinn, den Prüfling auf diese Option hinzuweisen.
- **Neu:** Die mündliche Ergänzungsprüfung ist nur in EINEM Prüfungsbereich des Teil 2 möglich!



## 2. Rückfall-Option

- **Neu:** Auch die neue Prüfungsordnung sieht die Möglichkeit vor, bei einer insgesamt nicht bestandenen gestreckten Gesellen- und Abschlussprüfung, einen Antrag für ein Zeugnis als „Ausbaufacharbeiter- Schwerpunkt Zimmererarbeiten“ zu stellen.

Dafür muss der Azubi zwei Bedingungen erfüllen: Er muss den kompletten Teil 1 sowie die Wirtschafts- und Sozialkundeprüfung aus Teil 2 bestanden haben. (WiSo deshalb aus Teil 2, weil es bei einer 3-jährigen

Ausbildung im Teil 1 keine Prüfung in WiSo gibt.)

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass die Teil 1 Prüfung unbedingt erfolgreich absolviert wird! Ist sie nicht bestanden, kann sie nicht wiederholt werden, wie oben ausgeführt, und damit entfällt automatisch auch die Rückfall-Option!

## 3. Überbetriebliche Ausbildungszeiten

**Neu:** Die ÜBA-Ausbildungszeiten werden verbindlich in § 11 Abs. 2 wie folgt festgelegt:

| Gegenüberstellung überbetriebliche Ausbildungswochen |                 |        |                 |        |     |            |
|------------------------------------------------------|-----------------|--------|-----------------|--------|-----|------------|
|                                                      | Alte Verordnung |        | Neue Verordnung |        |     |            |
| 1. Ausbildungsjahr                                   | 17 - 20         | Wochen | 13              | Wochen | ≤ 3 | Wahlwochen |
| 2. Ausbildungsjahr                                   | 11 -13          |        | 11              |        | ≤ 2 |            |
| 3. Ausbildungsjahr                                   | 4               |        | 6               |        | ≤ 4 |            |
|                                                      |                 |        |                 |        |     |            |
|                                                      | minimal Σ 32    |        | Σ 30            |        | Σ 9 |            |
|                                                      | maximal Σ 37    |        |                 |        |     |            |

## 4. Zeithorizont, ab dem nach neuer Verordnung geprüft wird

- Für alle Auszubildenden, die ab dem 1. August 2026 ihre Lehre mit dem BGJ-Zimmerer beginnen, gilt die neue Verordnung und somit die gestreckte Gesellen- und Abschlussprüfung.
- Da die Teil 1 Prüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden soll, werden diese Lehrlinge ihre Teil 1 Prüfung im Sommer 2028 ablegen. Im Sommer 2029, Ende des dritten Ausbildungsjahres, folgt dann ihre Teil 2 Prüfung.

## 5. Zeithorizont, bis zu dem nach alter Verordnung geprüft wird

- Auszubildenden, die im Herbst 2025 ihre Lehre mit dem BGJ-Zimmerer begonnen haben, legen noch die ganz klassische Zwischen- und Gesellenprüfung nach alter Verordnung ab.
- Das bedeutet, die Zwischenprüfung erfolgt im Herbst 2027, die Gesellenprüfung im Sommer 2028.

- Sollte dabei die Gesellenprüfung im Sommer 2028 nicht bestanden worden sein, kann sie im Winter 2029 das erste und im Sommer 2029 das zweite Mal wiederholt werden.

## 6. Prüfung entweder nach alter oder neuer Verordnung

- Ein Azubi, der seine Lehre nach der alten Verordnung begonnen hat, kann keinen Antrag auf Ablegung der Prüfungen nach neuer Verordnung stellen. Das ist ausgeschlossen.

### download der Unterlagen zur neuen, gestreckten Gesellen- und Abschlussprüfung:

[www.zimmerer-bayern.de](http://www.zimmerer-bayern.de)

⇒ öffentlicher Bereich

⇒ Beruf

⇒ Ausbildung

⇒ Kategorie: Gestreckte Gesellenprüfung

**3-jährige Ausbildung**

|                 |                                                                                       | P1                                                           | P2                           | P3                                        | P4                                        | P5                           |        |     |     |     |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------|------------------------------|--------|-----|-----|-----|
| Prüfungsbereich |                                                                                       | Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Ausbauarbeiten | Herstellen von Holzbauteilen | Durchführen von Dachkonstruktionsarbeiten | Durchführen von Holzkonstruktionsarbeiten | Wirtschafts- und Sozialkunde |        |     |     |     |
| Abkürzung       |                                                                                       | HB-DA                                                        | HBt                          | DaKo                                      | HoKo                                      | WiSo                         |        |     |     |     |
| Art             | 1. Teil von Teil 1                                                                    | praktisch                                                    | praktisch                    |                                           |                                           |                              |        |     |     |     |
| Zeit [min]      |                                                                                       | 480                                                          | 480                          |                                           |                                           |                              |        |     |     |     |
| Gewichtung      |                                                                                       | 60%                                                          |                              |                                           |                                           |                              |        |     |     |     |
| Art             | 2. Teil von Teil 1                                                                    | schriftlich                                                  |                              | schriftlich                               | schriftlich                               | schriftlich                  |        |     |     |     |
| Zeit [min]      |                                                                                       | 120                                                          |                              | 60                                        | 120                                       | 60                           |        |     |     |     |
| Gewichtung      |                                                                                       | 40%                                                          |                              |                                           |                                           |                              |        |     |     |     |
|                 | Σ Teil 1                                                                              | 100%                                                         |                              |                                           |                                           |                              |        |     |     |     |
|                 | Teil 1                                                                                |                                                              |                              |                                           |                                           |                              | Teil 2 |     |     |     |
|                 | Gewichtungen für das Gesamtergebnis der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung * |                                                              |                              |                                           |                                           |                              |        |     |     |     |
|                 | 40%                                                                                   |                                                              |                              |                                           |                                           |                              | 30%    | 10% | 10% | 10% |

**Bestehensregelung nach § 33 Abs. 2**

|                  |  |                                                                                                   |  |   |   |   |
|------------------|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--|---|---|---|
| §33 Abs. 2 Nr. 1 |  | im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mindestens "ausreichend" *                                |  |   |   |   |
|                  |  | 4                                                                                                 |  |   |   |   |
| §33 Abs. 2 Nr. 2 |  | im Ergebnis von Teil 2 mindestens "ausreichend" *                                                 |  |   |   |   |
|                  |  | 4                                                                                                 |  |   |   |   |
| §33 Abs. 2 Nr. 3 |  | im Prüfungsfach "Herstellen von Holzbauteilen" (Teil 2 Praxis) mindestens "ausreichend" *         |  |   |   |   |
|                  |  | 4                                                                                                 |  |   |   |   |
| §33 Abs. 2 Nr. 4 |  | in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 (schriftlich) mindestens "ausreichend" * |  |   |   |   |
|                  |  |                                                                                                   |  | 5 | 4 | 4 |
|                  |  |                                                                                                   |  | 4 | 5 | 4 |
|                  |  |                                                                                                   |  | 4 | 4 | 5 |
| §33 Abs. 2 Nr. 5 |  | in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 "ungenügend" *                                               |  |   |   |   |
|                  |  | 6                                                                                                 |  | 6 | 6 | 6 |

\* Um die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen beurteilen zu können, müssen die jeweils erzielten Punkte auf einen 100-Punkte-Schlüssel bezogen werden.

**Mündliche Ergänzungsprüfung nach § 34**

|                   |  |                                                                                   |  |                                    |                                    |                                    |
|-------------------|--|-----------------------------------------------------------------------------------|--|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| Abs. 1            |  | Der Prüfling kann einen Antrag auf EINE mündliche Ergänzungsprüfung stellen **    |  |                                    |                                    |                                    |
| §34 Abs. 2 Nr. 1a |  |                                                                                   |  | Antrag möglich,                    |                                    |                                    |
| §34 Abs. 2 Nr. 1b |  |                                                                                   |  | Antrag möglich,                    |                                    |                                    |
| §34 Abs. 2 Nr. 1c |  |                                                                                   |  |                                    |                                    | Antrag möglich,                    |
| §34 Abs. 2 Nr. 2  |  |                                                                                   |  | wenn schlechter als 4 bewertet und | wenn schlechter als 4 bewertet und | wenn schlechter als 4 bewertet und |
| §34 Abs. 2 Nr. 3  |  |                                                                                   |  | Bestehen der Prüfung möglich       | Bestehen der Prüfung möglich       | Bestehen der Prüfung möglich       |
| §34 Abs. 3        |  |                                                                                   |  |                                    |                                    | oder für Erwerb Ausbaufacharbeiter |
| §34 Abs. 4        |  | mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern                                |  |                                    |                                    |                                    |
| §34 Abs. 5        |  | Gewichtung bisheriges Ergebnis zu Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung 2 : 1 |  |                                    |                                    |                                    |

\*\* Es kann nur in EINEM Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt werden. Eine Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Der Prüfungsausschuss muss nicht selbständig tätig werden.

**Bestehensregelung nach § 36 für Ausbaufacharbeiter bei nicht bestandener gestreckter Abschlussprüfung nach § 33 Abs. 2**

|            |  |                                                                                         |  |  |  |      |
|------------|--|-----------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|------|
| §36 Satz 1 |  | Der Prüfling muss Antrag auf den Abschluss zum Ausbaufacharbeiter stellen.              |  |  |  |      |
| §36 Nr. 1  |  | im Teil 1 mindestens "ausreichend"                                                      |  |  |  |      |
|            |  | 4                                                                                       |  |  |  |      |
| §36 Nr. 2  |  | sowie im Prüfungsfach "WiSo" (Teil 2) jeweils die Anforderungen nach § 22 (2) erfüllen. |  |  |  |      |
|            |  |                                                                                         |  |  |  | 4*** |

\*\*\* Da im Teil 1 keine WiSo Prüfung abgelegt wird, muss die WiSo-Prüfung des Teil 2 bestanden sein.

**Wiederholbarkeit von Prüfungsbereichen § 31 Abs. 1 HwO und Gesellenprüfungsordnungen GPO der Kammern**

|                   |  |                                                                                               |  |  |  |  |
|-------------------|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|
| §31 Abs. 1 Satz 2 |  | Prüfung kann zweimal wiederholt werden.                                                       |  |  |  |  |
| §31 Abs. 1 Satz 3 |  | Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar.               |  |  |  |  |
| GPO               |  | Wiederholung nur, wenn Teile 1 und 2 vollständig abgelegt wurden, da sie eine Einheit bilden. |  |  |  |  |
| §29 Abs. 2 GPO    |  | Befreiung von bestandenen Prüfungsbereichen auf Antrag des Prüfling möglich.                  |  |  |  |  |
| §29 Abs. 2 GPO    |  | Es gelten die Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen                                           |  |  |  |  |